

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal, 8. vereinfachte Änderung Satzung März 2024

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In den MI-Teilgebieten B1.5 und B1.6 sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 8 BauNVO die Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO - Wohngebäude - nur ausnahmsweise zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal, 7. vereinfachte Änderung Satzung Dezember 2023

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Auf den als Gewerbegebiet bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzten Flächen sind Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus solarer Strahlungsenergie als Freiflächenanlagen, die nicht auf oder an einem Gebäude angebracht sind, nicht zulässig.
- 1.2 Ausnahmsweise können in den Gewerbegebieten/eingeschränkten Gewerbegebieten Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus solarer Strahlungsenergie als untergeordnete Nebenanlagen, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, zugelassen werden.

2. Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien [§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB]

- 2.1 In den Gewerbegebieten bzw. eingeschränkten Gewerbegebieten sind zu errichtende Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 500 m² statisch so auszubilden ist, dass eine Ausstattung der Dachflächen mit Anlagen zur Energiegewinnung (z. B. Sonnenkollektoren oder Photovoltaikmodulen) möglich ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), wird das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 und 5a gemäß der Plandarstellungen in folgende bauliche Nutzungen festgesetzt:

1.1.1. Baufenster A1/A1a/A2/A3/A3a/A4

WA, Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO.

Es wird u. a. angestrebt gemäß § 4, Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke anzusiedeln.

1.1.2. Baufenster B1.1/ B1.2/ B1.3/ B1.4/ B1.5/ B1.6

MI, Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO, jedoch mit der Einschränkung gemäß § 1, Abs. 5 BauNVO, dass Vergnügungsstätten, wie z.B. Spielhallen, Sex-Shops, Nachtbars, Kabarett und Varietes nicht zulässig sind. Es wird angestrebt an der *Straße* „Am Markt“ gem. § 6, Abs. 2 Nr. 5 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke anzusiedeln.

1.1.3. Baufenster B7/B8/B9/B10.1

MK, Kerngebiete gemäß § 7 BauNVO, jedoch mit der Einschränkung gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, dass Vergnügungsstätten, wie z.B. Spielhallen, Sex-Shops, Nachtbars, Kabarett und Varietes u. ä. nicht zulässig sind.

In den Baufenstern B7-B9 sollen an zentraler Stelle Öffentliche Dienstleistungen wie Rathaus, Post usw. angesiedelt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind sonstige Wohnungen_in allen Bereichen ausdrücklich zulässig.

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass im Kerngebiet nur Einkaufsflächen, Einzelhandels- und Handelsbetriebe zulässig sind, die der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung dienen.

In den Baufenstern B7 und B9 (am Marktplatz) wird je eine max. zulässige Geschossfläche an Einzelhandelsbetrieben von 2.500 qm festgesetzt, dabei darf die Geschossfläche pro Betrieb 1.200 qm nicht überschreiten. Großflächiger Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gem. § 1 Abs. 7 BauNVO wird für das Baufenster B10.1 festgesetzt, dass Einkaufsflächen, Einzelhandels- und Handelsbetriebe gem. § 7 Abs. 2.2 nur im Erdgeschoss zulässig sind.

In den Baufenstern B7 und B9 sind nur Einkaufsflächen, Einzelhandels- und Handelsbetriebe mit folgender Geschossflächenbegrenzung und Branchenmix zulässig:

Lebensmittel	max. 1.200 qm Geschossfläche
Non-Food-Bereich	max. 1.200 qm Geschossfläche
Textilien	max. 1.200 qm Geschossfläche
Elektro/Hifi/TV	max. 1.200 qm Geschossfläche
(sogenannte "braune + weiße Ware")	

Die jeweiligen einzelnen Läden und Betriebe innerhalb dieses Baufensters dürfen die Größe von max. 1.200 qm Geschossfläche nicht überschreiten. Großflächiger Einzelhandel und Einkaufszentren i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen.

1.1.4. Baufenster C1, E1-E3,

GEE, eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO für Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, jedoch mit der Einschränkung gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, dass Vergnügungsstätten, wie z.B. Spielhallen, Sex-Shops, Nachtbars, Kabarets und Varietes nicht zulässig sind. Zulässig sind nur Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

1.1.5. Baufenster D1-D6 (von der Genehmigung ausgenommen)

GEE, eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO im Sinne des § 6 BauNVO für Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, jedoch mit der Einschränkung gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, dass Vergnügungsstätten, wie z.B. Spielhallen, Sex-Shops, Nachtbars, Kabarets und Varietes u. ä. nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 abs. 5 BauNVO sind nur Wohnungen zulässig, gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. In dem Baufenster D3 sind ausdrücklich gem. § 8 Abs. 3 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften und dazugehöriger Einzelhandel zugelassen (Hotel, Raststätte, Kiosk usw.).

In dem Baufenster D2 sind ausdrücklich gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 Tankstellen mit dazugehörigen Kfz-Service und -Verkauf zugelassen.

1.1.6. Baufenster C2-C6/E5/F1/F2

GE, Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO. Zulässig sind Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

In dem Baufenster F2 sind ausdrücklich gem. § 6, Abs.3 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank und Speisewirtschaften und dazugehöriger Einzelhandel zugelassen (Hotel, Restaurant, Kiosk usw.).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO festgelegt.

Baufenster	Nutzung	Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ	Anzahl Vollgeschosse
A1	WA	0,4	0,8	II
A2	WA	0,4	1,2	III
A3	WA	0,4	1,2	IV
A4	WA	0,4	1,2	III
A5	WA	0,4	0,8	II
B1.1	MI	0,6	1,2	V
B1.2	MI	0,6	1,2	IV
B1.3	MI	0,6	1,2	II
B1.4	MI	0,4	1,2	IV
B1.5	MI	0,6	1,2	IV
B1.6	MI	0,8	1,2	V
B7	MK	1,0	3,0	V
B8	MK	1,0	3,0	V
B9	MK	1,0	3,0	V
B10.1	MK	0,8	2,4	V

Baufenster	Nutzung	Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ	Anzahl Vollgeschosse
C1	GEe	0,8	1,6	V
C2	GE	0,8	1,6	V
C3	GE	0,8	1,6	IV
C4	GE	0,8	1,6	IV
C5	GE	0,8	1,6	IV
C6	GE	0,8	1,6	III
D1	GEe	0,8	2,4	VIII
D2	GEe	0,8	2,4	VIII
D3	GEe	0,8	2,4	VIII
D4	GEe	0,8	2,4	VIII
D5	GEe	0,8	2,4	VIII
D6	GEe	0,8	2,4	VIII
E1	GEe	0,8	1,6	VI
E2	GEe	0,8	1,6	VIII
E3	GEe	0,8	1,6	VI
E4	GE	0,8	1,6	VI
E5	GE	0,8	1,6	V
F1	GE	0,8	1,6	III
F2	GE	0,8	1,6	III

- 2.2 Gemäß § 21a BauNVO bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen oder Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden.
- 2.3. Die im Bebauungsplan zulässige Geschossflächenzahl und die Anzahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgeschrieben. Die maximale Gebäudehöhe wird mit 22,00 m ab Oberkante Gebäude bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) eines Aufenthaltsraumes des letzten Geschosses festgesetzt.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise für die Baufenster A1 – A5 sowie B1.1, B1.2, B1.4, B1.5, B1.6 und B7 - B10.1 festgesetzt, jedoch mit der Ausnahme gemäß § 22 Abs. 4, dass die Gebäudelänge von 50,00 m überschritten werden darf.

Für das Baufenster B1.3 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 4.1. Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Die Hauptgebäude sind möglichst parallel bzw. rechtwinklig zu den Erschließungsstraßen zu errichten.
- 4.2. Eine Überschreitung der Baugrenzen in den Obergeschossen durch einzelne Bauelemente in Form von Erkern, Balkonen o.ä. ist zulässig, wenn die einzelnen Bauelemente in ihrer Summe der Einzelelementbreiten 40 % der dazugehörigen Gesamtfassadenbreite nicht überschreiten.

5. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9, Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze im Sinne des § 60 Abs. 1 BauO des Landes Sachsen-Anhalt sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zusätzlich sind sie auch dort zulässig, wo Bereiche mit Festsetzungen für private Park- und/oder Grünflächen und Nebenanlagen ausdrücklich textlich und zeichnerisch ausgewiesen sind.

6. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9, Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

6.1. Folgende Flächen sind als Schutzstreifen entlang der Gashochdruckleitung *der ONTRAS Gastransport GmbH* von jeglicher Bebauung freizuhalten (Anlagen liegen in der Regel mittig im Schutzstreifen).

FGL 201	10 m
FGL 46	8 m
FGL 201.30	4 m
FGL 201.30.01	4 m
Steuerkabel 0203, 0108	1 m
Kabelschutzrohranlage der GasLINE	1 m

Folgende grundsätzliche Sicherheitsabstände zwischen geplanten Gebäuden, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und der Rohrachse der jeweiligen Leitung gelten:

FGL 201	20 m
FGL 46	20 m
FGL 201.30	20 m
FGL 201.30.01	20 m

Weitere Verringerungen dieser Sicherheitsabstände sind, außer bei der FGL 201.30, möglich. Voraussetzung dafür ist eine Kontrolle des Rohrzustandes und der Schweißnähte mittels zerstörungsfreier Prüfverfahren.

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnende Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,50 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnende Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten

Bei Horizontal- und Vertikalanodenanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten. Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt. Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

6.2. Im Bereich der Gasstation (Molchschleuse der ONTRAS) ist eine Fläche im Radius von 50,00 m von Bebauung mit Aufenthaltsräumen freizuhalten. Diese Fläche ist *öffentliche* Grünfläche.

6.3. Zusätzlich wird eine 20,00 m Bauverbotszone vom zukünftigen Fahrbahnrand der B6 in nördliche Richtung, bzw. vom bestehenden Fahrbahnrand in südlicher Richtung freigehalten.

In dem Streifen längs der Bundesstraße B6 mit einem Abstand zwischen 20 und 40 m vom Fahrbahnrand der B6 bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde.

7. Verkehrsflächen (§ 9, Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 7.1. Die Erschließungsstraßen für das Plangebiet werden entsprechend der Plandarstellung festgesetzt. Eine Festsetzung für die Aufteilung der Verkehrsfläche erfolgt nicht.
- 7.2. Die Grünflächen entlang und in den Erschließungsstraßen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend der Grünordnungs-Festsetzungen zu bepflanzen.
- 7.3. Die Regelprofile der Straßen sind wie folgt geplant:

Am Markt/Europaallee zw. Europarondell u. Straßburger Str./Kastanienallee/ Eschenring/

Fahrbahnen 2 x 3,25 m	6,50 m
Stellplätze, beidseitig in Längsaufstellung mit Grünzonen 2 x 2,50 m	5,00 m
Rad- und Gehweg, beidseitig, 2 x 2,50 m	5,00 m
Gesamt	16,50 m

**Europaallee zw. Straßburger Straße und Eichenallee/Eschenallee/
Eichenallee nördl. Europaallee**

Fahrbahnen 2 x 3,65 m	7,30 m
Stellplätze, einseitig in Längsaufstellung	2,00 m
einseitige Grünzone 3,75 m	3,75 m
Rad- und Gehweg, einseitig, 2,25 m	2,25 m
Gesamt	15,30 m

Prof. Schmeil-Allee

Fahrbahnen 4 x 3,25 m	13,00 m
Mittelstreifen als Grünzone 2 x 2,50 m	5,00 m
beidseitige Grünzone 2 x 2,50 m	5,00 m
Rad- und Gehweg, beidseitig, 2 x 2,50	5,00 m
Gesamt	28,00 m

Eichenallee südlich Europaallee

Fahrbahnen 4 x 3,65 m	14,60 m
beidseitige Grünzone 2 x 2,50 m	5,00 m
Rad- und Gehweg, einseitig, 2,25	2,25 m
Gesamt	21,85 m

Straßburger Straße, Planstraßen C1 und C2

Fahrbahnen 2 x 3,25 m	6,50 m
beidseitiger Fußweg 2 x 1,00 m	2,00 m
Gesamt	8,50 m

Straßen innerhalb der Baufenster A und B (außer „Am Markt“)

Fahrbahnen 2 x 2,75 m	5,50 m
Gesamt	5,50 m

- 7.4. Für die Herstellung von Grundstückszufahrten dürfen je Baugrundstück max. 2 der entlang der Straßen festgesetzten privaten Stellplätze überfahren werden.

8. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 28 BauGB)

Für die im Plangebiet befindlichen unterirdischen Gashochdruckleitungen der ONTRAS (FGL 201, 46, 201.30 und 201.30.01) und der MITGAS GmbH (TN 265) sowie die oberirdische Hochspannungsleitung (110 KV) werden nach Parzellierung des Geländes entsprechende Grunddienstbarkeiten eingetragen.

9. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zugelassen, auch, soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Für die innerhalb von privaten Grundstücksflächen verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind entsprechende Baulasten einzutragen.

11. Grünordnungsplan-Festsetzungen

Die Grundstücksfreiflächen sind wie folgt zu gestalten, zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten:

Je Grundstücksfreifläche der Festsetzung WA sind mindestens 60 % mit Bodenanschluss, insgesamt mind. 80 % der Freiflächen als Garten oder Grünfläche anzulegen.

Je Grundstücksfreifläche der Festsetzung MK sind mind. 50 % mit Bodenanschluss, insgesamt mind. 70 % der Freifläche zu begrünen.

Je Grundstücksfreifläche der Festsetzung GE sind mind. 40 % mit Bodenanschluss, insgesamt mind. 60 % der Freifläche zu begrünen.

Die Erschließungsflächen sind auf das Notwendigste zu reduzieren.

Je angefangene 300 qm Grundstücksfreifläche ist ein Baum mit mind. 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

Die Vorgärten (Bereich zwischen Straße und Gebäude) sind zu begrünen.

Öffentliche Grünfläche (§ 9(1) 15 BauGB i.V. mit §§ 9(1), 20 + 25 BauGB)

Je angefangene 300 qm Grünfläche ist ein Baum mit mind. 14/16 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.

Mit Zweckbestimmung:

11.1 Sandgrube

Naturschutzfläche mit Betretungsverbot und Pflegeplan

Nebenanlagen sind unzulässig.

11.4 Lärmschutzpflanzung

Die Pflanzung ist stufig und locker mit Baumreihen, Strauch- und Baumgruppen mit überwiegend einheimischen Gehölzen (mit emissionsmindernder Wirkung) aufzubauen.

Der Pflanzabstand für Sträucher ist im Mittel 1,5 x 1,5 m.

Nebenanlagen sind unzulässig.

Pflanzenverwendungsliste mit emissionsmindernden Pflanzen:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Berberis vulgaris	- Berberitze
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Clematis vitalba	- Waldrebe
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Hedera helix	- Efeu
Ligustrum vulgare	- Rainweide
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Steinweichsel
Prunus spinosa	- Schlehe
Quercus robur	- Stieleiche
Rhamnus catharticus	- Faulbaum
Ribes sanguineum	- Wilde Johannisbeere
Rosa rugosa	- Wildrose
Rubus fruticosus	- Brombeere
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Pinus nigra austriaca	- österr. Schwarzkiefer
Taxus baccata	- Eibe

11.5 Rahmenpflanzung

Es sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden. Nebenanlagen sind unzulässig.

Bäume als Hochstamm, Mindesthöhe 3 m, Mindeststammumfang von 17 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe)

Sträucher vorwiegend 2 x verpflanzt mit einer Mindesthöhe von 125-150 cm

Gehölzliste für Feldgehölze

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Süßkirsche
Pyrus communis	Holzbirne
Quercus robur	Stieleiche
Salix i.A.	Weiden
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winterlinde
Cox orange Renette	Apfel
Freih. von Berlepsch	Apfel
Schöner aus Boskoop	Apfel
Clapps Liebling	Birne
Hauszwetsche	
Schmalfelds Schwarze	Süßkirsche
Heimanns Rubinweichsel	Sauerkirsche

Sträucher

Clematis vitalba	- Waldrebe
------------------	------------

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus laevigata	- Zweigriffl. Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Frangula alnus	- Faulbaum
Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Ribes alpinum	- Alpenjohannisbeere
Ribes uva-crispa	- Wilde Stachelbeere
Rosa canina	- Hundsrose
Rosa multiflora	- Büschelrose
Rosa spinosissima	- Bibernelle
Rubus caesius	- Kratzbeere
Rubus fruticosus	- Brombeere
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Symphoricarpos racemosus	- Gemeine Schneebeere
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Schneeball

Entlang der Bahnlinie ist die Anlage eines 3 m breiten Fuß- und Radweges mit wasserdurchlässigem Belag zulässig.

Nebenanlagen sind unzulässig.

Private Grün- und Wasserflächen (§ 9 (1) 15 BauGB i.V. mit §§ 9 (1), 20 + 25 BauGB)

Mit Zweckbestimmung:

11.6 Straßenbegleitgrün

Es sind flächig begrünte Flächen herzustellen, ausgenommen davon sind Zufahrten und Zugänge.

Eine Einfriedung ist unzulässig.

Nebenanlagen sind unzulässig.

Pflanzenverwendungsliste

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Caragana arborescens	Erbsenstrauch
Carpinus betulus	Hainbuche
Clematis vitalba	Waldrebe
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ligustrum vulgare	Rainweide
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche

Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus spinosa	Schlehe
Prunus i.A.	Wild-Kirschen
Pyrus pyraster	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus catharticus	Faulbaum
Ribes sanguineum	Wilde Johannisbeere
Rosa i.A.	Wildrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix i.A.	Weide, Wildformen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus i.A.	Eberesche, Mehlbeere
Spiraea arguta	Schneebeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Pinus nigra austriaca	Österr. Schwarzkiefer
Taxus baccata	Eibe

11.7 Feldholzinsel

Die Pflanzung ist stufig und mit offenen Innenzonen mit Gehölzen, Kräutern und Gräsern aufzubauen.

Pflanzenverwendung wie Punkt 11.5

Nebenanlagen sind unzulässig.

11.8+11.9 Grünanlage

Diese Flächen sind zu 70% zu begrünen. Nebenanlagen sind nur auf den verbleibenden Flächen (30%) zulässig. Wasserflächen sind ausdrücklich zugelassen.

11.10 Parkanlage

Im Bereich der Gasleitungstrassen sind beidseitig je 20 m von Gebäuden freizuhalten, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Im unmittelbaren Gasleitungstrassenbereich sind beidseitig 5 m von Tiefwurzlern und kleinkronigen Bäumen, 10 m von großkronigen Bäumen sowie die jeweiligen Schutzstreifen von flachwurzelnenden Sträuchern und Hecken freizuhalten (S. Pkt. 6.1). Ansonsten handelt es sich um eine private Grünfläche, in der Stellplätze und private Erschließungsmaßnahmen bis zu 50 % der Gesamtflächen bezogen auf den zu einem Grundstück gehörenden Anteil am Schutzstreifen der Gasleitung zulässig sind.

Zwischen den Baufenstern C2 und E5 sind in diesem Bereich Nebenanlagen wie Stellplätze und Lagerflächen generell mit offenporigen Belägen zulässig - außerhalb des o.g. 10 m - Schutzstreifens entlang der Trassenachse.

11.11 Wohnungsferne Gärten (Kleingartenanlage)

Diese Flächen sind zu 80% als begrünte Flächen herzustellen. Für Befestigungen jeglicher Art sind offenporige Beläge zu verwenden.

11.12 Öffentliche Grünfläche am Anger

Diese Flächen sind zu 70 % zu begrünen. Wege und sonstige Nebenanlagen sind nur mit offenporigen Belägen zulässig. Wasserflächen sind ausdrücklich zugelassen.

11.13 Flächen für Stellplätze und private Erschließungsmaßnahmen mit einem Mindestgrünanteil von 20 %

Für Befestigungen der Stellplätze sind offenporige Beläge zu verwenden (s. Pkt Verkehrsflächen /textliche Festsetzungen). Ausgenommen von dieser Festsetzung sind LkW-Stellplätze im Bereich der gewerblichen Bauflächen.

11.14 Anpflanz- und Erhaltungsgebot (A/E)

Auf dieser privaten Grundstücksfläche ist eine Lärmschutzpflanzung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Für ev. notwendige Nachpflanzungen ist die Artenwahl gemäß Ziff. 11.4 zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) 20 BauGB)

Entwässerung

Wege- und Platzflächen sind in wasserdurchlässiger Konstruktion herzustellen.

Verkehrsflächen

Die privaten Verkehrsflächen sollen mit offenporigen Materialien (z.B. Pflaster mit Fugen, wassergebundene Decke) befestigt werden.

Bei Lagerung grundwassergefährdender Stoffe und in GE-Gebieten ist eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig.

Maßnahmen für den Artenschutz

Im jeweiligen Vorhabengenehmigungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Als Allee zu pflanzende Straßenbäume (9 (1) 25 a BauGB)

Nachfolgende Pflanzungen werden festgesetzt:

Großkronige Bäume mit Mindeststammumfang 18/20 cm und max. Pflanzabstand von 15 m.

Kleinkronige Bäume mit Mindestumfang 16/18 cm und max. Pflanzabstand von 10 m.

Kronenansatz nicht unter 3 m Höhe

Mindestbaumscheibe: 5 qm

Baumarten in Straßenabschnitt:

Prof. Schmeil-Allee	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Am Markt	Aesculus carnea "Briotii"	- Scharlachkastanie
Kastanienallee innerhalb Eschenring	Fraxinus excelsior	- Esche
Kastanienallee, sonstige Abschnitte	Pyrus call."Chanticleer"	- Stadt-Birne
Eschenring	Fraxinus excelsior	- Esche
Europaallee	Tilia "Pallida"	- Kaiserlinde
Eichenallee südl. Eschenallee	Fraxinus excelsior	- Esche
Eschenallee	Fraxinus excelsior	- Esche
Eichenallee nördl. Eschenallee	Acer platanoides	- Spitzahorn
Bundesstraße B 6	Corylus colurna	- Baumhasel

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) 25 a BauGB)

Die Verwendung von Koniferen, außer Taxus und Pinus ist unzulässig.

Pflanzungsart und Pflanzenverwendung siehe Grünflächen.

Dachbegrünung.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird empfohlen, alle Dächer mit einem Neigungswinkel von unter 10° flächig extensiv mind. zu 70% zu begrünen.

Fassadenbegrünung

Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Größe von mehr als 100 qm sind flächig zu begrünen.

Freistehende Brandwände, deren Anbau durch planungsrechtliche Festsetzungen ausgeschlossen ist, sind flächig zu begrünen.

Je 2 m Fassaden-, Mauerlänge ist mind. 1 Ranker bzw. 1 Kletterpflanze zu pflanzen.

Pflanzenverwendungsliste für Fassadenbegrünung

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis in Wildarten	Waldrebe
Hedera in Arten	Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera in Arten	Geißblatt
Parthenocissus in Arten	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa in Arten	Rosen
Wisteria sinensis	Blauregen

Zu erhaltende Straßenbäume - Baumhasel an der B6 - § 9(1) 25b BauGB

Diese Bäume sind bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9(4) BauGB sowie § 85 BauO LSA vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden folgende Festsetzungen getroffen: .

1. Baufenster A1 bis A5/ B1.1-B1.6 und B7 bis B10.1

WA, allgemeines Wohngebiet
MI, Mischgebiet
MK, Kerngebiet

1.1. Dachform und Dachneigung

1.1.1. In dem Baufenster A1 ist z. B. die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze mit zwei Vollgeschossen festgelegt, ein mögliches drittes Dachgeschoss, darf kein Vollgeschoss sein und muss, in seiner äußeren Erscheinungsform einem ausgebauten Dachgeschoss entsprechen. Entsprechend der Anzahl der Vollgeschosse gilt dies auch für die anderen Baufenster.

1.1.3. Flachdächer sind zulässig, es wird empfohlen diese zu begrünen.

1.1.4. Tonnendächer sind zulässig.

1.1.5. Die Dachflächen können durch Gauben, Dachhäuser, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte gegliedert werden.

1.3. Materialien und Farben

Reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig. Farben haben sich harmonisch in das Ortsbild einzupassen. Grelle und fluoreszierende Farben und Schwarz (außer bei Einzelelementen) werden ausgeschlossen.

1.4. Werbeanlagen

1.4.1. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind begrenzt auf zwei Anlagen pro Stätte der Leistung.

1.4.2. Ausladungen dürfen das Lichtraumprofil der Fahrbahn nicht beeinträchtigen. Im Bereich der Fußgängerbereiche sind die Festsetzungen zur Breite des Lichtraumprofils auf einen Abstand von 2,00 m von der Straßenmitte bezogen; die Höhe des Lichtraumprofils beträgt unverändert 4,20 m.

1.4.3.

1.4.4. Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- und Blinklicht oder sonstiger Stufen- und Intervallschaltung sind unzulässig.

1.6. Müllsammelplätze

Oberirdische Müllsammelplätze sind aus Gründen des Sichtschutzes mit geeigneten Mitteln (Pergolen, Hecken etc.) einzufassen, so dass sie von den öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind.

2. Baufenster C1-C6/D1-D6/E1-E5/F1-F2

GEE, eingeschränktes Gewerbegebiet
GE, Gewerbegebiet

2.1. Dachform und Dachneigung

2.1.1. Es wird empfohlen, auf den Flachdächern eine Extensivbegrünung vorzunehmen.

2.3. Materialien und Farben

Als Fassadenmaterialien sind solche mit überwiegend reflektierenden Oberfläche nicht zulässig. Grelle und fluoreszierende Farben oder Bauelemente werden ausgeschlossen.

2.4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.

3. Stellplätze und Tiefgaragen, gültig für den gesamten Geltungsbereich

- 3.1. Die Herstellung der Tiefgaragen ist nur in den ausgewiesenen über- und unterbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.2. Die auf den Tiefgaragen anzulegenden Flächen sind mit einer mind. 80 cm dicken durchwurzelbaren Überdeckung mit höhengleichen Anschluss an die umgebenden Grundstücksfreiflächen herzustellen und zu bepflanzen.
- 3.3. Für je 5 oberirdische Stellplätze ist mind. 1 Laubbaum mit mind. 14/16 cm Stammumfang auf mind. 50 qm Pflanzfläche innerhalb des Parkstreifens zu pflanzen. Umgebende Grünflächen sind auf diese Festsetzungen nicht anrechenbar.

Stellplätze mit mehr als 1.000 qm befestigter Flächen sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung von mind. 3 m Breite zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Die Pflanzflächen sind durch Bordsteine gegen Überfahren zu sichern.

4. Verkehrsflächen

- 4.1. Fuß- und Radwege auf privaten Grundstückflächen sind mit wassergebundener Decke oder wasserdurchlässigen Pflasterbelägen zu befestigen.
- 4.2. Wege- und Platzflächen in Zentren und stark frequentierten Bereichen sind wie vor zu befestigen.

5. Hinweise

5.1. Oberboden (gemäß DIN 18915 Teil 1-3)

Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt.

Abgeschobener Oberboden ist, bis zur Wiederverwendung, auf Mieten von höchstens 3,00 m Höhe und 4,00 m Breite aufzusetzen.

5.2. Freiflächenpläne

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in den Bauantrag bzw. den dazugehörigen Lageplan zu übernehmen.

Die Aussagen über:

- Pflanzung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
- Ausführungsart der Wege- und Platzflächen
- Darstellung der vorhandenen und entfallenden Vegetation sowie der Neupflanzungsmaßnahmen (gem. § 2 (2) Nr. 10 und § 2 (3) BauVorlVO) sind in gesondertem Freiflächenplan darzustellen.

HINWEIS:

Zur Einhaltung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ wird empfohlen, in den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen schallgedämmte Lüfter oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen, ohne den angestrebten Innenraumpegel zu überschreiten. Schallgedämmte Lüfter sollten über einen geringen Eigengeräuschpegel verfügen. Die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 in den Baugebieten entlang der B 6 kann bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde eingesehen werden. Auch sind die in der DIN 4109 getroffenen Aussagen zu Anforderungen an Außenbauteile Decken, Dächer, Rollladenkästen jeweils unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten oder Nutzungen zu berücksichtigen.